**Statuten**

**des Privatwaldverbandes ……………………………………..**

Der besseren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet, gemeint ist aber bei allen Bezeichnungen immer auch die weibliche Form.

**I. Name und Sitz**

**Art. 1**

Unter dem Namen "Privatwaldverband ……………… " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in ………………….

**II. Zweck**

**Art. 2**

Der Verband bezweckt insbesondere die Förderung der fachgerechten naturnahen Waldbewirtschaftung durch ein entsprechendes Weiterbildungsangebot für seine Mitglieder und die Bereitstellung von Dienstleistungen, welche von den Waldeigentümern gewünscht werden (gegen Verrechnung). Im Einzelnen erfüllt der Verband die folgenden Aufgaben im Sinne des Waldgesetzes vom 7. Juni 1998:

* Wahrnehmung der Interessen der Waldeigentümer nach aussen,
* Förderung des Kontaktes zwischen den Waldeigentümern und mit dem Forstdienst,
* Unterstützung der Gemeinde (des Forstreviers), des Forstdienstes und der Waldeigentümer bei der Aufsicht im Wald,
* Mithilfe bei der Bereitstellung zweckmässiger Dienstleistungen für die Waldeigentümer,
* Administrative Unterstützung des Försters bei der Ausrichtung von Staatsbeiträgen,
* Periodische Einladung der Waldeigentümer zu Versammlungen und Weiterbildungsveranstaltungen.

**III. Mittel**

**Art. 3**

Der Privatwaldverband verfügt zur Verfolgung des Verbandszweckes über die Beiträge der Mitglieder sowie über allfällige öffentliche Beiträge zur Abgeltung von Aufgaben im öffentlichen Interesse. Er kann auch andere Zuwendungen entgegennehmen.

**IV. Mitgliedschaft**

**Art. 4**

Mitglied des Privatwaldverbands können natürliche oder juristische Personen werden, die ein Waldgrundstück im Gebiet der …………….. besitzen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Miteigentum oder anderen Formen von gemeinsamem Eigentum wird in der Regel eine Person als Mitglied aufgenommen. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten.

**Art. 5**

Die Mitgliedschaft kann auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Veräusserung aller Waldgrundstücke. Das ausscheidende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag anteilsmässig bis zum Datum des Austritts zu entrichten.

Die Veräusserung eines Waldgrundstückes oder eines Teils davon ist innert 30 Tagen seit Anmeldung im Grundbuch dem Kassier zu melden.

**V. Organe des Privatwaldverbandes**

**Art. 6**

Die Organe des Privatwaldverbandes sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsrevisoren

**a) Mitgliederversammlung**

**Art. 7**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende März zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innert drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Ein solches Gesuch muss schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, an den Präsidenten gerichtet werden.

Die Versammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder (ev. und durch Ankündigung im Anzeiger für ……………) mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

**Art. 8**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten

2. Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglie­der und der Rechnungsrevisoren;

3. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;

4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;

5. Beschlussfassung über den Voranschlag und Festsetzung des Mitgliederbeitrages jeweils für ein Jahr. Der Beitrag wird pro Flächeneinheit erhoben; ein Einzug für 2 Jahre im Voraus ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich;

1. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms;
2. Beschlussfassung über weitere wichtige Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
3. Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
4. Beschlussfassung über Beitritt zu weiteren Organisationen oder Fusionen;
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und der Verwendung des Liquidationserlöses (Art. 17 Abs.3).

**Art. 9**

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen von einem Drittel der Anwe­senden kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder­versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zum Beschluss über eine Änderung der Statuten sind 2/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die beantragten Änderungen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden.

An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, unabhängig von der Grösse seines Waldeigentums. Erbengemeinschaften und andere Gemeinschaftseigentümer haben eine Stimme.

Die Stellvertretung durch Ehegatten, einen Elternteil bzw. handlungsfähige Kinder ist formlos möglich. Jede andere Stellvertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenen.

**Art. 10**

Die Mitgliederversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über Beschlüsse ein Protokoll geführt wird.

**b) Vorstand**

**Art. 11**

Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidenten aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand, ein­schliesslich des Präsidenten, wird jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen fallen in das Jahr der Gemeindewahlen. Rücktritte sind auf Ende Kalenderjahr schriftlich dem Präsidenten zu melden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Zu besetzen sind jedenfalls die Äm­ter des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Aktuars. Der Förster wird zu den Sitzungen und den Mit­gliederversammlungen eingeladen; er hat beratende Funktion.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 12**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Privatwaldverband nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Verbandsjahr vor. Er führt über das Waldeigentum seiner Mit­glieder ein Verzeichnis. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt dazu ein. Er vollzieht die Mitgliederversammlungsbeschlüsse. Angelegenheiten von grundsätzlicher Wichtigkeit sind der Mitglie­derversammlung vorzulegen.

**Art. 13**

Der Präsident leitet sämtliche Geschäfte, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ist er ver­hindert, vertritt ihn der Vizepräsident.

Der Präsident ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv für den Verband zeich­nungsberechtigt.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er führt ein Verzeichnis der Verbandsmitglieder. Er zeichnet im Rechnungswesen einzeln.

Der Aktuar führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen. Er besorgt die Korrespondenz. Er zeichnet zusammen mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.

**c) Rechnungsrevisoren**

**Art. 14**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Verbandsmitglieder zu sein brauchen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag über deren Abnahme.

Die Rechnungsrevisoren haben im Laufe des Rechnungsjahres mindestens einmal unangemeldet beim Kassier einen Kassensturz zu machen, die Belege zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu er­statten.

**VI. Rechnungswesen**

**Art. 15**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Alle Transaktionen sind rechtsgültig zu belegen.

Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu prüfen, zu verabschieden und so­dann den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu übergeben.

Die Rechnung ist der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

Die Rechnung kann während 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung auf Voranmeldung hin beim Kas­sier eingesehen werden.

**Art. 16**

Für die Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**VII. Auflösung des Verbandes**

**Art. 17**

Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes sind 2/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

Sind nicht 3/4 der Mitglieder anwesend, ist eine zweite Mitgliederversamm­lung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Privat­waldverbandes zu be­schliessen.

Ergibt sich bei der Liquidation des Verbandsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser in das Eigentum der Gemeinde ……………., die ihn jedoch nur zugunsten des Waldes und seiner Pflege verwenden darf, oder einer andern Institution, die sich für die Förderung des Waldes einsetzt.

**VIII. Schlussbestimmungen**

**Art. 18**

Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, finden die Art. 53 bis 79 ZGB ent­sprechende Anwendung.

**Art. 19**

Vorstehende Statuten wurden am …………….… von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie erset­zen die Statuten vom …………….. und dessen Änderungen. Sie treten sofort in Kraft.

Die Statuten sind jedem Mitglied in einem Exemplar zuzustellen.

..............................., den .....................

 **Privatwaldverband ……………..**

 Der Präsident: Der Aktuar:

 ……….……………………… ………………………………

09.05.07